**Dienstvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit für die Evangelische Kirchengemeinde …**

Die Evangelische Kirchengemeinde …, vertreten durch das Presbyterium, und die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde … schließen auf der Rechtsgrundlage des § 36 in Verbindung mit § 40 Buchstabe d) der Neufassung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschlang (MVG-EKD) sowie der Bestimmungen des § 6 a BAT-KF folgende Dienstvereinbarung über Kurzarbeit:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Mitarbeitenden des Betriebsteils **X** der Evangelischen Kirchengemeinde … unabhängig von ihrer jeweiligen vertraglichen Wochenarbeitszeit. Arbeitnehmer, die sich in der Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen, als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird.

**§ 2 Regelungsinhalt**

Wegen der behördlichen Auflagen ist in Folge der Corona-Pandemie der Betrieb **X** der Evangelischen Kirchengemeinde … seit dem **X** eingestellt worden. Dies bewirkt den erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 96 SGB III. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde ... hat daher beschlossen, die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung zu kürzen. Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben abgebaut worden.

Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit im Vorfeld umfassend informiert worden.

Die betroffenen Mitarbeiter\*innen sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen postalisch unterrichtet worden. Auf eine Mitarbeitersammlung wurde wegen der erforderlichen Hygienemaßnahmen verzichtet.

**§ 3 Beginn und Dauer der Kurzarbeit**

Die Kurzarbeit beginnt am **X**. Die Kurzarbeit wird mit einem Vorlauf von zwei Wochen beendet werden, sobald der Betrieb nach der entsprechenden behördlichen Erlaubnis mit *mindestens 50 % der Veranstaltungen* wieder aufgenommen werden kann.

Während der Kurzarbeit reduziert sich die vertragliche/wöchentliche Arbeitszeit auf **X** Stunden, bei folgender Lage und Verteilung der Arbeitszeit: (mindestens 10 % der Beschäftigten erzielt wegen des Arbeitsausfalls ein um mehr als 10 % vermindertes Entgelt).

Das monatliche Arbeitsentgelt wird entsprechend gekürzt. Die Entgeltberechnung erfolgt gem. § 6 a BAT-KF gemäß Abschnitt III des BAT-KF und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 BAT-KF gilt § 18 BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF sowie für die Jahressonderzahlung bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

Die Ev. Kirchengemeinde ... hat den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften angezeigt und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt.

Ebenso wurde die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe über Beginn und Ende von Kurzarbeit informiert.

**§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Dienstvereinbarung tritt ab dem **X** in Kraft. Änderungen bedürfen einer entsprechenden Dienstvereinbarung.

Die Dienstvereinbarung kann von der Evangelischen Kirchengemeinde ... oder von der Mitarbeitervertretung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

...,

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde ...

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorsitzende)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Presbyter\*in)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Presbyter\*in)

Für die Mitarbeitervertretung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_